

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 93 (1948)
Heft: 36

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. September 1948, Nummer 13

Autor: J.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

10. SEPTEMBER 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 13

Inhalt: Soziale Umschichtung — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein: 7. bis 12. Sitzung des Kantonalvorstandes — Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins

Soziale Umschichtung

Unter diesem Titel erschien vor einiger Zeit in verschiedenen Schweizer Zeitungen die nachfolgende Notiz:

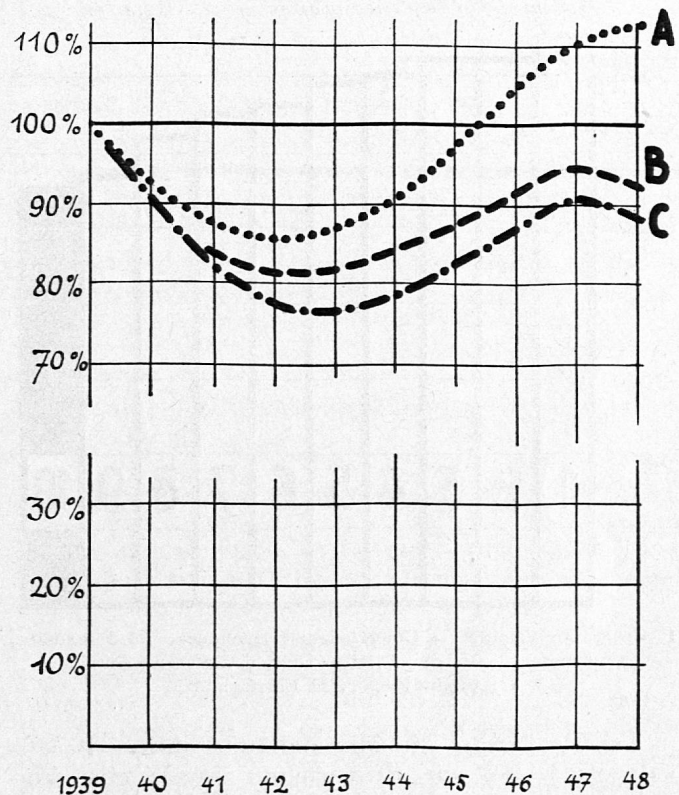
«Im St. Gallischen hat ein Fabrikant mit Hilfe von Subventionen Wohnungen für seine Arbeiter gebaut. Die Wohnungen liessen sich aber nicht alle an Arbeiter vermieten. Darum gab der Fabrikant eine der Wohnungen einem obdachlosen Lehrer der Gemeinde, der inständig darum bat. Das passte nun aber wieder den Arbeitern nicht, die in ihrer Mitte keinen «bessern Herrn» haben wollten. Als Reklamationen beim Fabrikanten, ihrem Arbeitgeber, nichts fruchteten, gelangten die Arbeiter an die Subventionsbehörden mit der Begründung, der Lehrer habe infolge seines höhern Einkommens keinen Anspruch auf eine subventionierte Wohnung. Die Behörden führten eine Untersuchung durch, deren Ergebnis lautete, dass der Lehrer ca. Fr. 170.— im Monat weniger verdiente als der Durchschnitt der Arbeiter!»

Diese Zeitungsnotiz ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Einerseits weist sie, wie der Titel andeutet, auf die soziale Umschichtung hin, die sich seit 1939 vollzogen hat. Andererseits zeigt sie, wie wenig diese Tatsache im Volke bekannt ist, wie sehr man allgemein noch an alten Vorstellungen festhält, obwohl diese den wirklichen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprechen. Schuld an der zuletzt genannten Erscheinung ist neben dem allgemeinen geistigen Beharrungsvermögen vor allem der Mangel an Aufklärung. Eine Verbesserung der vielerorts völlig ungenügenden Besoldungsverhältnisse der Lehrer ist nur möglich, wenn die falschen Vorstellungen, die sich zu Ungunsten der Volksschullehrerschaft auswirken, die notwendige Korrektur erfahren. Diese Aufklärung wird kaum jemand für uns besorgen, auch die Behörden nicht, denen diese Aufgabe in erster Linie zukäme. Die Lehrerschaft muss sie daher selbst übernehmen. Am besten kann sie an Hand konkreter Beispiele und sprechender Zahlen, wie der zitierte Zeitungsartikel sie bringt, durchgeführt werden.

Leider wirkt die Notiz, die auch von der Schweizerischen Lehrerzeitung übernommen und veröffentlicht wurde, etwas anekdotenhaft und dürfte deshalb vielleicht da und dort mit einer gewissen Skepsis aufgenommen worden sein. Zudem spielte sich die Geschichte «bloss» im St. Gallischen ab, und der freundliche Zürcher Leser wird sich bestimmt in Positur setzen und mit innerster Ueberzeugung feststellen, dass derartiges im fortschrittlichen und löblichen Stande Zürich, wo so viel für die Schule getan wird, nicht vorkommen könnte.

Was hier aus dem St. Gallischen berichtet wird, hätte sich indes ebensogut im Kanton Zürich ereignen können. Die soziale Umschichtung zu Ungunsten der Volksschullehrer hat sich seit 1939 auch hier mit aller Deutlichkeit vollzogen. Zur Illustration

TABELLE 1
Entwicklung der Realeinkommen seit 1939
(1939 = 100 %)



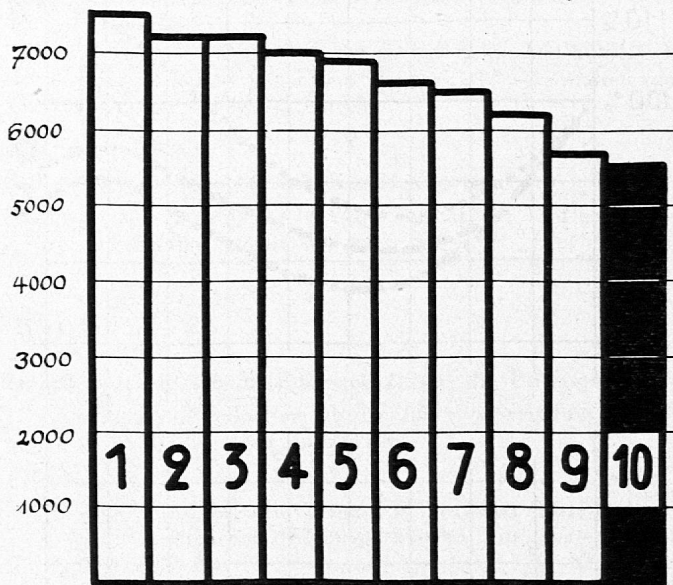
- A = Industrie und Baugewerbe
B = Lehrerbesoldungen im Kanton Zürich (Verheiratete mit 2 Kindern)
C = Lehrerbesoldungen im Kanton Zürich (Ledige ohne Unterstützungspflichten)

dieser Tatsache bringen wir in Tabelle 1 die Entwicklung der Reallöhne in Industrie und Gewerbe seit 1939 und die entsprechende Entwicklung des Realeinkommens eines zürcherischen Primarlehrers. Die Angaben betreffend die Löhne in Industrie und Gewerbe sind der Mitteilung Nr. 80 der Kommission für Konjunkturbeobachtung (Beilage zu «Die Volkswirtschaft», Augustheft 1948) entnommen. Die Berechnungen basieren auf den Angaben von rund 3300 Betrieben mit 240 500 beschäftigten Arbeitern und beziehen sich auf die Industrie mit Einschluss des Baugewerbes, während die übrigen gewerblichen Erwerbszweige, sowie die Gehälter der Angestellten nicht berücksichtigt sind.

Während in der Privatindustrie die Löhne bereits im Jahre 1945 vollständig der Teuerung angepasst wurden, bezogen damals die zürcherischen Volksschullehrer analog dem übrigen Staatspersonal ein Realeinkommen von nur 85—90 % der abgebauten Vorkriegsbesoldung. Mitte 1948 betrug das durchschnittliche Realeinkommen in der Industrie 111 % der Vorkriegsbesoldung; die Lehrer müssen sich indes heute noch mit 89—93 % begnügen, sofern sie in einer Gemeinde amten, welche nur die vom Kanton vorgeschriebene Zulage gewährt.

Dieser Feststellung wird nun oft entgegengehalten, die Löhne der Privatarbeiterschaft seien vor Kriegsausbruch infolge der grösseren Krisenempfindlichkeit weit mehr abgebaut worden als diejenigen des Staatspersonals, weshalb ein grösserer Teuerungsausgleich gerechtfertigt sei. Aus relativen Werten könnten deshalb keine gültigen Rückschlüsse gezogen werden. Wir haben daher auch noch einige absolute Zahlen zu betrachten.

TABELLE 2
Minimal-Jahreseinkommen nach Berufen



1 Gipsler; 2 Schreiner; 3 Chauffeure; 4 Dachdecker; 5 Fuhrleute; 6 Tapezierer; 7 Maurer; 8 Hilfsarbeiter (Gemeindebetriebe); 9 Bauhandlanger; 10 Primarlehrer

Tabelle 2 zeigt die Minimallohne einiger Berufskategorien. Für die Primarlehrer wurde eine Verweserbesoldung einschliesslich Teuerungszulagen, jedoch ohne Sozialzulagen gewählt, in einer Gemeinde mit geringster obligatorischer Gemeindefulage. Die Angaben in bezug auf die übrigen Berufe sind der «Volkswirtschaft», Heft 6/1948, entnommen. Sie beziehen sich ebenfalls auf Minimalbesoldungen inkl. Teuerungszulagen ohne Sozialzulagen, wie sie durch Gesamtarbeitsverträge oder Besoldungsverordnungen festgesetzt sind. Dabei ist zu bemerken, dass die tatsächlichen Minimalbesoldungen in verschiedenen Gewerben bedeutend höher sind, da es heute oft gar nicht möglich ist, zu den in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Ansätzen Arbeiter zu erhalten.

Man wird einwenden, dass es sich bei der zum Vergleich herangezogenen Primarlehrerbesoldung um einen extremen Fall handle, der sich im Kanton Zürich nicht allzuoft finden lasse. Damit aber der Primarlehrer von der 10. Stelle an die 8. vorgeschoben werden könnte (Hilfsarbeiter in Gemeindebetrie-

ben), müsste er in einer Gemeinde amten, die exklusive Teuerungszulagen eine obligatorische Zulage von Fr. 700.— ausrichtet, in einer Gemeinde also, die sicher nicht mehr zu den extrem schlechtzahlenden gezählt werden kann. Auch in diesem Falle ist der Vergleich noch drastisch genug. F.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Protokollauszug: Tagung vom 3. Juli 1948, 14.15 Uhr, Schulhaus Kornhausbrücke, Zürich

Eine ausserordentliche Tagung der RLK beschäftigte sich mit der Frage der Promotionsordnung, die im Zusammenhang mit dem neuen «Gesetz über die Volksschule» durch eine entsprechende erziehungsrätliche Verordnung festgelegt werden soll. Die Promotionsordnung, speziell das Uebertrittsverfahren für die neu zu bildende Oberstufe (Realschule, Werkschule, Abschlussklasse), wird weitgehend dafür entscheidend sein, in welchem Masse sich der mit dem neuen Gesetz angestrebte Fortschritt verwirklichen lässt. Die Reorganisation der Oberstufe hat nur dann einen Sinn, wenn es möglich wird, die Schüler nach der sechsten Klasse den ihrer ganzen Veranlagung am besten entsprechenden Schulen zuteilen. Die heutige Promotionsordnung hat in vielen Beziehungen zu Mißständen geführt, unter denen Schüler, Eltern und Lehrer in gleichem Masse zu leiden hatten.

In einem Vortrag wies Gewerbelehrer Dr. Feldmann, anhand einer auf breiter Basis angelegten Untersuchung, darauf hin, wie mangelhaft wir die Leistungsfähigkeit und Veranlagung eines Schülers beurteilen, wenn wir für die Promotion lediglich auf den Leistungsnoten der Hauptfächer basieren. Ein Mitglied der vom Erziehungsrat zum Studium der Promotionsfrage eingesetzten Kommission referierte über die Richtlinien und Gesichtspunkte, die dieser als Diskussionsgrundlage dienten. Die Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen liegen nun in einem umfassenden Bericht vor.

Nach längerer Diskussion stimmte die Versammlung dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zu. Darnach soll in Zukunft der Primarlehrer am Ende der sechsten Klasse, nach Rücksprache mit den Eltern, darüber Antrag stellen, welcher Klasse der Schüler zugewiesen werden soll. In diesem Antrag soll der Schüler nicht nur durch die Leistungsnoten in Sprache und Rechnen, sondern in seiner ganzen Veranlagung und Persönlichkeit beurteilt werden. Die Reallehrerschaft, die mit der Zustimmung zu diesen Vorschlägen ein grösseres Mass von Verantwortung übernimmt, hofft dadurch einerseits, dass damit eine gedeihliche Entwicklung der neuen Oberstufe gefördert werde, andererseits, dass zukünftig jeder Schüler die Möglichkeit habe, in eine Stufe überzutreten, die seiner Eigenart am besten entspricht.

Zürch. Kant. Lehrerverein

7. und 8. Sitzung des Kantonalvorstandes
2. April und 3. Mai 1948 in Zürich.

1. Der Kantonalvorstand nimmt mit Bedauern Kenntnis vom Rücktrittsgesuch des Kollegen J. Ober-

holzer, der seit Jahren die Mitgliederkontrolle des ZKLV vorbildlich betreut hat.

2. Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer sind ohne Zwischenfall verlaufen. Sämtliche Kollegen, darunter auch die dem Kantonalvorstand als gefährdet gemeldeten sowie einer, auf den in letzter Stunde ein Flugblattangriff erfolgte, sind wieder gewählt worden.

3. Das Eintrittsgesuch einer Haushaltungslehrerin muss auf Grund der Statuten abgelehnt werden.

4. Eine Gemeinde im Limmattal verweigert einem Lehrer, dem die Wohnung gekündigt wurde und der sich infolge der Unmöglichkeit, im Gebiete der Schulgemeinde unterzukommen, gezwungen sieht, bei seinen Eltern am See Wohnsitz zu nehmen, die Ausweisschriften mit der Begründung, der Lehrer habe in der Schulgemeinde zu wohnen. Dem Kollegen wird Rechtsschutz gewährt.

5. Ein Gesuch um einen Beitrag aus der Waisenstiftung des SLV wird im empfehlenden Sinne weitergeleitet.

6. Es wird Kenntnis genommen von einer Eingabe, welche die Zürcher Frauenzentrale zum Volksschulgesetz an die Erziehungsdirektion gerichtet hat.

7. Die Rechnung 1947 sowie der Voranschlag 1948 werden vom Vorstand zuhanden der o. Delegiertenversammlung genehmigt. Der Voranschlag sieht eine Erhöhung des Jahresbeitrages auf Fr. 10.— vor.

8. Die Mitglieder werden im P. B. auf die Sammlung für die Europahilfe aufmerksam gemacht. Eine organisierte Sammlung im Rahmen des ZKLV kommt aus technischen und zeitlichen Gründen nicht in Frage.

9. Dem Versicherungsexperten Dr. Riethmann und den Kollegen Kleiner und Leber wird der Dank des Kantonalvorstandes ausgesprochen für ihre wertvolle Mitarbeit bei der Behandlung der ausserordentlich heiklen und komplizierten Fragen, die sich für die Lehrerschaft im Zusammenhang mit dem neuen Beamtenversicherungsgesetz ergeben.

10. Die diesjährige o. Delegiertenversammlung wird auf den 5. Juni festgesetzt. Sie wird ausser den statutarischen folgende wichtige Geschäfte zu erledigen haben: Ersatzwahl in den Kantonalvorstand an Stelle von J. Oberholzer. — Stellungnahme zum Ermächtigungsgesetz. — Anschluss der Lehrerschaft an die BVK.

Die Sektionsvorstände werden vom Rücktritt Oberholzer in Kenntnis gesetzt und um die Bekanntgabe allfälliger Nominierungen ersucht.

11. Der Kantonalvorstand nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom relativ erfreulichen Ergebnis der langwierigen Verhandlungen mit der Finanzdirektion in Sachen Lehrerschaft und BVK. Die Hauptforderungen der Lehrerschaft sind im wesentlichen erfüllt worden, so dass der Delegiertenversammlung Einstehen für die Vorlage beantragt werden darf.

12. Dem Vorstand des LVZ wird mitgeteilt, dass der ZKLV eine Beteiligung an einem Patronat über Kurse für deutsche Lehrer auf dem Herzberg aus statutarischen und finanziellen Gründen ablehnt.

13. Der Entwurf einer Antwort an den Vorstand des LVZ zuhanden des Sekundarkonventes Waidberg wird gutgeheissen, in der die von dem Konvent beanstandete Haltung des Kantonalvorstandes in der Frage

der Differenzierung zwischen Sek.- und Primarlehrerbesoldung gerechtfertigt wird.

14. Die kant. Konferenz der Haushaltungslehrerinnen erhält Auskunft auf ihre Anfrage, was die Kommission für das Volksschulgesetz veranlasst habe, Antrag auf Streichung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der künftigen Realschule zu stellen.

J. H.

9. Sitzung des Kantonalvorstandes

14. Mai 1948 in Zürich.

1. Der Kantonalvorstand bespricht zusammen mit der hierfür eingesetzten Spezialkommission die aufklärenden Vorarbeiten für die Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz. Grundzüge, Umfang und Art der Propaganda zuhanden einer am 29. Mai 1948 stattfindenden Konferenz der Mitglieder des Pressekomitees werden festgelegt.

2. Die Sektion Affoltern gedenkt als Ersatz in den Kantonalvorstand für J. Oberholzer ihren Präsidenten, Sek.-Lehrer Weiss in Obfelden, vorzuschlagen.

3. Als Delegierten in den SLV an Stelle des zurückgetretenen H. C. Kleiner schlägt der Kantonalvorstand J. Oberholzer, Stallikon, vor.

4. Dem ZKLV ist die Durchführung der Jubiläumsdelegiertenversammlung des SLV, die zusammen mit einem Lehrertag im Juli 1949 in Zürich stattfinden soll, übertragen worden.

5. Kollege Leber hat sich bereit erklärt, an der o. Delegiertenversammlung das orientierende Referat zum Geschäft Lehrerschaft und BVK zu halten.

J. H.

10. Sitzung des Kantonalvorstandes

4. Juni 1948 in Zürich.

1. Die Delegiertenversammlung 1948 des KZVF findet am 19. Juni in Winterthur statt. Sie hat einen Präsidenten an Stelle des zurücktretenden A. Acker zu wählen. Der ZKLV ist nicht in der Lage, aus seinen Reihen einen Ersatz zu stellen.

2. Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von folgenden Besoldungserhöhungen: Stallikon: Gemeindezulage inkl. obl. Zulage auf Fr. 2400.—. Küsnacht: Teuerungszulagen auf dem Gemeindeanteil von 38 % auf 50 %. Ausrichtung einer Teuerungszulage von 40 % auf dem Gemeindeanteil für Ruhegehaltsbezüger.

3. Eine erneute Klage über die Einberufung einer Schulpflegesitzung unter Ausschluss der Lehrerschaft veranlasst den Kantonalvorstand, dieser immer wieder vorkommenden Missachtung gesetzlicher Bestimmungen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Der Vorstand des Zürch. Kant. Verbandes für Gewerbeunterricht ersucht um eine Besprechung, um die Frage der Aufnahme der hauptamtlichen Lehrer an den Gewerbeschulen in die kant. Schulsynode abzuklären.

5. Der Vorsitzende gibt Kenntnis von einer Zuschrift der Sektion Hinwil zum Geschäft Vorstandswahlen der kommenden Delegiertenversammlung. Hinwil wünscht, dass bei Neuwahlen in den Kantonalvorstand nach einem gewissen Turnus innerhalb der Sektionen vorgegangen werde. Der Vorschlag wird der Delegiertenversammlung unterbreitet.

6. Der Präsident orientiert über den Verlauf der Konferenz des Pressekomitees vom 29. Mai und gibt einen Ueberblick über die Abstimmungssituation hinsichtlich des Ermächtigungsgesetzes. Nicht nur die Lehrer der Volksschule, sondern aus gewissen rechtlichen Gründen in sehr erheblichem Masse auch diejenigen der Mittel- und Hochschule, sind an der Annahme der Vorlage interessiert.

7. Gestützt auf die Gemeindebesoldungsverordnung verlangt die Schulpflege einer Seegemeinde von einer seit mehr als einem Jahr kranken Lehrerin einen Beitrag an die Vikariatskosten. Im Gegensatz zum Pflegepräsidenten ist der Kantonalvorstand der Auffassung, die entsprechende Bestimmung der Besoldungsverordnung gelte lediglich für die Gemeindeangestellten, nicht aber für die Lehrer. J. H.

11. Sitzung des Kantonalvorstandes

14. Juni 1948.

Die Sitzung steht im Zeichen des negativen Volksentscheides vom 13. Juni 1948 über das Ermächtigungsgesetz und hat als einziges Geschäft die Beratung von Sofortmassnahmen, die zur Erreichung eines gerechten Teuerungsausgleiches auch für die Lehrerschaft ergriffen werden müssen. Einstimmig wird beschlossen, unverzüglich mit einer Eingabe an den Regierungsrat zu gelangen und diesen zu ersuchen, er möchte die Teuerungszulagen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 16. Juni 1940 rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in dem Masse erhöhen, dass dadurch die Gesamtbesoldungen der Lehrer die gleichen Veränderungen erfahren wie die Besoldungen des Staatspersonals infolge der durch den Kantonsrat bereits vorgenommenen Neuregelung. Durch diese Uebergangslösung soll jedoch die notwendige definitive Regelung der Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse in keiner Weise präjudiziert werden.

Trotz der Verwerfung des Ermächtigungsgesetzes interessant sind im Hinblick darauf, dass die vorgesehene Besoldungsverordnung dem Volke eventuell als Leistungsgesetz vorgelegt werden wird, einige Hinweise auf die endgültige regierungsrätliche Fassung dieser Verordnung, wie sie den Vertretern des ZKLV anlässlich einer Konferenz am 7. Juni 1948 durch die Erziehungsdirektion bekanntgegeben wurde. Die Wünsche der Lehrerschaft in bezug auf Erhöhung des staatlichen Grundgehaltes, Beibehaltung des Besoldungsnachgenusses sowie der bisherigen Regelung des Krankheitsurlaubes sind abgelehnt worden. Die «Ortszulage» ist wieder zur «Gemeindezulage» geworden, deren obere Grenze für Sekundarlehrer um Fr. 500.— auf Fr. 3200.— erhöht worden ist. Der Kantonalvorstand nimmt mit Erstaunen Kenntnis von dieser Differenzierung in der Limitierung der Sekundar- und Primarlehrerbesoldungen. Er heisst einmütig das Vorgehen des Vorsitzenden gut, der in einer Versammlung des Aktionskomitees des LVZ die Gelegenheit wahrgenommen hat, seiner Missstimmung über diese von der Gesamtlehrerschaft nicht gewünschte und für die Sekundarlehrer höchst wahrscheinlich rein platonische Verbesserung ihres Anstellungsverhältnisses Ausdruck zu geben, da sie nicht unerhebliche gewerkschaftliche Gefahren in sich birgt. J. H.

12. Sitzung des Kantonalvorstandes

28. Juni 1948 in Zürich.

1. Die Sektion Bülach hat an Stelle des zurückgetretenen H. Simmler zum Präsidenten gewählt: Hermann Wettstein, P., Wallisellen.

2. Die an der letzten Sitzung beschlossene Eingabe an den Regierungsrat in Sachen Teuerungszulagen ist am 21. Juni a. c. abgegangen.

3. Auf den 3. Juli 1948 wird eine Präsidentenkonferenz zur Aussprache über das Abstimmungsergebnis vom 13. Juni einberufen.

4. Die Delegiertenversammlung des KZVF vom 19. Juni war nicht in der Lage, einen neuen Präsidenten zu wählen. Die Ersatzwahl wird den Verband in einer im September einzuberufenden ausserordentlichen Delegiertenversammlung erneut beschäftigen.

5. Der Kantonalvorstand beschliesst die Beteiligung des ZKLV an der Abstimmungspropaganda für das Beamtenversicherungsgesetz in dem nach Massgabe unserer finanziellen Mittel zu verantwortenden Umfange. Die Mitglieder werden im P. B auf die Bedeutung der Vorlage hingewiesen und eingeladen, dafür einzutreten.

6. Einem bedürftigen Kollegen wurde aus dem Anna-Kuhn-Fonds Fr. 300.— zugesprochen.

7. Die Frage der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsdirektion und der Konferenz der städt. Schulbibliothekare ist von der Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken in günstigem Sinne erledigt worden.

8. Einem Kollegen auf dem Lande, gegen den wegen einer körperlichen Züchtigung eine im Hinblick auf den Tatbestand völlig ungerechtfertigte Klage erhoben ist, wird im Bedarfsfalle Rechtshilfe zugesichert. J. H.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins (1946—1950)

1. Präsident: Heinrich Frei, Primarlehrer, Zürich.
Adresse: Zürich 4, Schimmelstr. 12; Tel. 27 64 42.
2. Vize-Präsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel. (052) 2 34 87.
3. Protokollaktuarin: Lina Greuter-Haab, Primarlehrerin, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.
4. Korrespondenzaktuar: Jakob Haab, Sekundarlehrer, Zürich 7, Schösslistr. 2; Tel. 28 29 44.
5. Mitgliederkontrolle: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald; Tel. (055) 3 13 59.
6. Besoldungsstatistik: Heinrich Greuter, Primarlehrer, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.
7. Quästorat: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht, Lindenbergstr. 13; Tel. 91 11 83.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen:
Jakob Haab, Sekundarlehrer, Zürich 7, Schösslistrasse 2;
Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstrasse 9.